



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 23.08.2019, Zahl 828, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Marktordnung regelt die Märkte in der Gemeinde Reichenau.
- (2) Marktpartei ist, wer auf den in dieser Marktordnung geregelten Märkten Waren anbietet und verkauft.
- (3) Marktbesucher ist, wer die in dieser Marktordnung geregelten Märkte aufsucht, um sich Waren anbieten zu lassen oder zu kaufen.
- (4) Marktaufsichtsorgan ist eine hierzu taugliche Person im Personalstand der Gemeinde Reichenau oder ein von der Gemeinde Reichenau beauftragter Dritter, welcher für die Einhaltung dieser Marktordnung verantwortlich ist.
- (5) Marktplatz ist der laut Lageplan festgelegte Bereich. Für den jährlichen Martinimarkt der Bereich vor und rund um den Nockstadel (Anlage 1), für den Weihnachtsmarkt in der Ortschaft Wiedweg der öffentliche Straßenbereich auf einer Länge von ca. 100 lfm (laut Anlage 2).

§ 2

Markttag, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

- (1) Am Sonntag vor dem Martinstag im November eines jeden Jahres findet in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr in Ebene Reichenau beim Nockstadel, Grundstücke 427/3, 427/2 und 427/4, alle KG Ebene Reichenau, der Martinimarkt statt. Fällt der Martinstag selbst auf einen Sonntag, so findet der Martinimarkt am Sonntag davor statt.
- (2) Der Weihnachtsmarkt in Wiedweg findet jeweils am Samstag vor dem ersten Adventssonntag in der Zeit von 14:00 bis 21:00 Uhr statt.

Auf den Märkten sind folgende Gegenstände zugelassen:

Hauptgegenstände:

- a) Bekleidung, Schuhe, Hausartikel
- b) Bäuerliche Produkte aus der Region wie Lebens- und Genussmittel, rohe Naturprodukte, Milchwaren; Fleisch, Würste, udgl. sowie andere leicht verderbliche Lebensmittel dürfen auf Marktplätzen im Freien nur bei ausreichender Kühlung und entsprechender hygienischer Einrichtung feilgeboten werden.

Nebengegenstände:

Souvenirs, Süßigkeiten, Schnäpse, Wein, Spirituosen, Kunsthandwerk,
Holzgegenstände, Spielzeug.

§ 3

Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

- (1) Für die Vergabe sowie den Verlust der Marktplätze ist ausschließlich der Veranstalter zuständig. Dieser ist auch für die Einhaltung des festgelegten Marktbereiches durch die Gemeinde Reichenau (siehe § 1 Abs. 5) verantwortlich.
- (2) Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.
- (3) Das Feilbieten von Waren hat auf den festgelegten Marktplatz zu erfolgen.
- (4) Der Marktplatz ist ordentlich zu hinterlassen.

§ 4

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (2) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Reichenau in Kraft.

Bürgermeister
Karl Lessiak